

Steuerberaterprüfung 2001
- Prüfungsaufgaben aus dem Verfahrensrecht und anderen
Steuerrechtsgebieten –

Teil 1: Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

Sachverhalt

Am heutigen Tage erscheint in Ihrer Praxis als neuer Mandant Otto Ofenkötter (O) und schildert Ihnen folgenden, in tatsächlicher Hinsicht zutreffenden Sachverhalt:

O ist Diplom-Ingenieur und Computerfachmann. Er hat zusammen mit dem Kaufmann Albert Alpmann (A) 1995 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet, die in Hamm einen Computerfachmarkt betrieb. O und A waren an der GbR je zur Hälfte beteiligt. Die GbR firmierte unter dem Geschäftsnamen „Alpmann und Ofenkötter Computer GbR". Im Gesellschaftsvertrag war vereinbart worden, dass A für den kaufmännischen und steuerlichen Bereich der GbR und O als gleichberechtigter Mitgeschäftsführer für den technischen Bereich zuständig war. Jeder der Gesellschafter hatte zudem Alleinvertretungsbefugnis.

Mit Wirkung vom 1 Juli 1999 verlegte die GbR ihre Geschäftsräume in ein im Eigentum des O stehendes Gebäude. Es war für Zwecke der GbR umgebaut worden und enthielt neben neugestalteten Verkaufsräumen eine Servicewerkstatt für den Zusammenbau und die Reparatur von Computern und anderer elektronischer Bauteile. Das Gebäude wurde ausschließlich von der GbR genutzt. Sie zahlte an O eine angemessene Miete. Das Gebäude hat O mit Kaufvertrag vom 1. August 2000 zum Preis von 950.000 DM veräußert. Nutzen und Lasten gingen mit sofortiger Wirkung auf den Erwerber über.

Wegen Zahlungsunfähigkeit stellte die GbR am 31. Mai 2000 ihre Geschäftstätigkeit ein und wurde mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt aufgelöst. In der zu diesem Stichtag erstellten Schlußbilanz waren ein erheblicher Verlust sowie eine Überschuldung ausgewiesen.

Neben anderen Verbindlichkeiten hatte die GbR am 31. Mai 2000 nicht unerhebliche Steuerrückstände bei der Lohn- und Umsatzsteuer für die Jahre 1998 bis 2000.

Der Gesellschafter A ist am 15. August 2000 bei einem Motorradunfall tödlich verletzt worden. Sein Nachlass war überschuldet.

Das für die GbR und O zuständige Finanzamt Hamm (FA) übersandte dem O einen an ihn ordnungsgemäß adressierten Haftungsbescheid vom 24. August 2000 (=Tag der Aufgabe zur Post) und nahm ihn als Haftungsschuldner in Anspruch. Der Haftungsbescheid enthält eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung und ist auszugsweise nachfolgend wiedergegeben:

„...“

Haftungsbescheid

Die „Alpmann und Ofenkötter Computer GbR“ in 59062 Hamm, Weststr 100, schuldet dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das FA Hamm die nachfolgenden Steuern und Abgaben:

1.	Umsatzsteuer 1998 lt. Jahreserklärung vom 21. April 2000	24.300 DM
2.	Umsatzsteuer Oktober bis Dezember 1999 und Januar 2000 lt. Voranmeldungen sowie Februar bis Mai 2000 lt. Schätzungsbescheiden	23.150 DM
3	Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer 1998 und zu den Umsatzsteuer-Voranmeldungszeiträumen Oktober 1999 bis Mai 2000	1.600 DM
4.	Verspätungszuschlag zur Umsatzsteuer Februar bis Mai 2000	600 DM
5.	Lohnsteuer Februar bis Mai 2000 lt. Anmeldungen	8.400 DM
6.	Säumniszuschläge zur Lohnsteuer Februar bis Mai 2000	500 DM
7.	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag 1999 des A lt. Festsetzung vom 1. August 2000	<u>4.280 DM</u>
	G e s a m t s u m m e	62.830 DM

Für diese Rückstände haften Sie als ehemaliger Geschäftsführer der GbR nach §§ 191, 69 AO. Die Besteuerungsmerkmale bitte ich, den von der GbR jeweils eingereichten USt-Voranmeldungen und LSt-Anmeldungen bzw. den vorliegenden Schätzungsbescheiden, den Festsetzungen der Verspätungszuschläge und den Anforderungen über die Säumniszuschläge zu entnehmen Hinsichtlich der Einkommensteuer 1998 des ehemaligen Gesellschafters A ist eine Kopie der Festsetzung vom 1. August 2000 beigelegt.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, den o.a. Betrag bis zum 27. September 2000 auf eines der angegebenen Bankkonten der Finanzkasse einzubezahlen.

Rechtsgrund des Haftungsanspruchs

Für die o.g. Rückstände der am 31. Mai 2000 aufgelösten GbR haften Sie als ehemaliger Gesellschafter. Eine Mitte Mai 2000 durchgeführte Vollstreckung in das bewegliche Vermögen der GbR blieb erfolglos. Daher ist Ihre Inanspruchnahme als Haftungsschuldner ermessensgerecht, da andere Haftungsschuldner – wie Ihnen bekannt ist – nicht vorhanden sind.

...“

Am 27. September 2000 fertigte O ein Schreiben an das FA und wollte es auf dem Abendspaziergang in den Briefkasten des FA einwerfen. Auf dem Weg dorthin erlitt er einen Herzanfall und wurde vom Notarzt zur Beobachtung in ein nahegelegenes Krankenhaus eingeliefert. Am nächsten Tag wurde er wieder aus der Klinik entlassen. Das am Vortag gefertigte Schreiben sowie eine ärztliche Bescheinigung über den Krankenhausaufenthalt gab er persönlich beim FA ab. Das Schreiben ist nachfolgend auszugsweise wiedergegeben und die Sachverhaltsangaben sind zutreffend:

„...“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin mit dem Haftungsbescheid nicht einverstanden.

Für die im Haftungsbescheid angeführten Steuern und Abgaben brauche ich nicht einzustehen. Nach dem auch dem FA vorliegenden Gesellschaftsvertrag war allein der tödlich verunglückte Mitgesellschafter A für die kaufmännischen und steuerlichen Angelegenheiten der GbR zuständig. Er hat die Steuererklärungen gefertigt und unterschrieben, wozu er als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer auch berechtigt war. Zudem hat er den gesamten Zahlungsverkehr mit den Kunden und auch mit dem FA abgewickelt. Ich hatte seit der Gründung der GbR auch keine Veranlassung, die Geschäfts- und Steuerunterlagen zu überprüfen, da die GbR in der Vergangenheit immer Gewinne abwarf. Mir oblag lediglich die technische Geschäftsführung sowie die Aufsicht über die Servicewerkstatt. Deshalb bin ich über den ohne Vorwarnung ergangenen Haftungsbescheid um so überraschter.

Erst durch den Vollstreckungsversuch des FA am 22. Mai diesen Jahres habe ich – für mich völlig überraschend – von den Steuerrückständen erfahren. Vorher bin ich seitens des FA nie

über derartige Rückstände weder direkt noch indirekt informiert worden. Auch sonst hatte ich keine Hinweise auf die schlechte finanzielle Lage der GbR, die Anlass für ein Eingreifen meinerseits gewesen wäre.

Nachdem der Vollziehungsbeamte die Geschäftsräume der GbR erfolglos verlassen hatte, habe ich A zur Rede gestellt. Der hat mich dann zerknirscht über die finanzielle Situation und die seit 15. Mai 2000 bestehende Zahlungsunfähigkeit der GbR informiert. Ich habe sofort alle Geschäftsunterlagen einschließlich aller betrieblichen Steuerunterlagen überprüft. Dabei habe ich festgestellt, dass A seit Entstehung der Steuerrückstände Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten vorrangig beglichen hat, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu halten. Das FA wollte A später bezahlen, hat dies aber wegen erheblicher Umsatzrückgänge und mehr und mehr entstehender Zahlungsschwierigkeiten nicht gekonnt.

In Kenntnis aller Umstände habe ich sofort die umgehende Auflösung der GbR betrieben und die Schlußbilanz zum 31. Mai 2000 auf eigene Kosten erstellen lassen. Nachdem sich mir die Zahlungsunfähigkeit der GbR bestätigt hatte, habe ich zudem unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht die Einleitung des Insolvenzverfahrens gegenüber der GbR beantragt, über das bis heute noch nicht entschieden worden ist.

In Bezug auf die Umsatzsteuer habe ich festgestellt, dass die Schätzungsbescheide für Februar bis Mai 2000 wegen der von der GbR nicht mehr abgegebenen Ust-Voranmeldungen erheblich zu hoch sind, und zwar um insgesamt 5.450 DM. Dies kann das FA aus den beiliegenden, von mir zutreffend erklärten Voranmeldungen für diese Monate entnehmen.

gez. Ofenkötter...“

A u f g a b e:

O möchte von Ihnen wissen, ob sein Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg hat.

Prüfen Sie unabhängig davon, ob, in welchem Umfang und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise ein Haftungsbescheid gegen ihn besteht.

H i n w e i s:

1. Sollten Sie den Rechtsbehelf für unzulässig halten, unterstellen Sie die Zulässigkeit und nehmen Sie gleichwohl materiell-rechtlich Stellung. Gehen Sie dabei auch auf das Vorbringen im Schreiben des O ein.

Sollten Sie eine Voraussetzung einer Norm für nicht gegeben halten, sind gleichwohl alle Voraussetzungen im einzelnen zu prüfen.

2. Hinsichtlich der GbR liegen die Voraussetzungen einer OHG nach HGB nicht vor.

Sachverhalt 2:

Peter Pan (P) ist Inhaber einer Musikalienhandlung in Hamm. Ende Mai 1997 hatte der bis dahin nicht beratene P die Est-Erklärung 1996 beim zuständigen Finanzamt Hamm (FA) eingereicht. Mit endgültigem Est-Bescheid vom 10. September 1997 (= Tag der Aufgabe zur Post) wurde die Est 1996 auf 38.000 DM festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Est-Vorauszahlungen ergab sich eine Abschlusszahlung von 5.700 DM, die P jedoch mangels flüssiger Mittel nicht bezahlen konnte.

P ist mit der Steuerfachgehilfin Ramona Rehaug (R) befreundet, die bei dem Steuerberater Willi Wendt (W) arbeitete. Als P mit R seine finanziellen Probleme besprach, kamen beide auf den Gedanken, für den P den Erlass der Abschlusszahlung von 5.700 DM zu erschleichen. R ließ sich auf die Sache ein, weil sie gegenüber P noch eine alte Dankesschuld zu tilgen hatte. Nunmehr formulierte R gemeinsam mit dem P einen Erlassantrag auf den Geschäftspapieren des W, in dem wahrheitswidrig eine langwierige und kostspielige Erkrankung des P behauptet wurde, die ohne Ersatz durch die Krankenkasse Durch Aufnahme hoher Bankdarlehen bezahlt worden sei. R fälschte die Unterschrift des W auf dem Erlassantrag. Das Schriftstück wurde sodann von R am 6. Oktober 1997 zur Post gegeben und ging am folgenden Tag beim FA ein.

Das FA erließ daraufhin mit am 20. Oktober 1997 zur Post gegebenem Schreiben die Est 1996 i.H.v. 5.700 DM. Auf die Anforderung von Belegen über die Erkrankung und Nachweise über die Bankdarlehen bzw. Zahlung wurde seitens des FA verzichtet, da W seit Jahren beim FA als besonders vertrauenswürdiger Berater galt und das FA daher den Angaben glaubte.

Am 8. September 2000 wurde P eine Prüfungsanforderung bekanntgegeben, die auch die Est 1996 umfaßte. Die sofort von P verständigte R glaubte, der erschlichene Erlass sei entdeckt worden. R teilte daraufhin am 12. September 2000 dem FA den wahren Sachverhalt in allen Einzelheiten mit.

Das FA hatte bis dahin keinen Verdacht geschöpft, sondern lediglich eine routinemäßige Prüfung vorgesehen. Das FA forderte P unter Rücknahme des Erlasses der Est 1996 i.H.v.

5.700 DM mit am 21. September 2000 zur Post gegebenen Brief auf, binnen Monatsfrist die erlassenen ESt 1996 zu zahlen.

P ist der Auffassung, dass die Nachforderung des Abschlußzahlung der Est 1996 i.H.v. 5.700 DM rechtswidrig ist, da diese durch den Erlass ein für allemal gegenstandslos geworden sei und daher auch nicht mehr von ihm zurückgefordert werden könne.

Deshalb sucht er Sie am heutigen Tage in Ihrer Praxis auf, um sich beraten zu lassen.

Aufgabe:

P möchte von Ihnen wissen, ob das FA den Erlass zurücknehmen und von P die ursprünglich erlassenen 5.700 DM zurückfordern darf.

Würdigen Sie bei der Beantwortung der Frage die Rechtsansicht des P. Stützen Sie Ihre Entscheidung auf alle in Betracht kommenden Vorschriften und grenzen Sie gegebenenfalls negativ ab.

Hinweis:

Zahlungsverjährung ist weder eingetreten noch zu erörtern.

Teil II Umsatzsteuer

Allgemeines zu den Sachverhalten:

Die Baumann OHG München (B-OHG) hat sich auf die Ausführung von besonderen Baumaßnahmen und den Vertrieb von hochwertigen Baustoffen spezialisiert. Gesellschafter sind Fred Baumann, zugleich alleiniger Geschäftsführer (§ 114 Abs. 2 HGB), und sein Bruder Alois Baumann mit Einlagen von DM 150.000 bzw. DM 50.000. Die B-OHG erzielte in 1999 Umsätze i.H.v. DM 5.000.000. Die Umsatzsteuer 1998 betrug DM 80.000.

Sachverhalt 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1999 erwarb die B-OHG von Rainer Trampe, dem alleinigen Anteilseigner, 80% der Anteile an der BFT-GmbH, München für DM 400.000. Die restlichen Anteile werden weiterhin von Rainer Trampe im Privatvermögen gehalten.

Fred Baumann wurde zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile entstanden der B-OHG Kosten i.H.v. DM 20.000, darin DM 15.000 zzgl. offen ausgewiesener USt.

Die BFT-GmbH stellt passgenau, hochfeste Betonfertigteile her und behauptet mit diesem Produkten eine führende Marktstellung. Ihre Jahressteuer 1998 betrug DM 50.000. Ein zwischen der BFT-GmbH und der B-OHG nach Anteilserwerb geschlossener Vertrag verpflichtet beide Parteien zur Lieferung bzw. Abnahme von 50% der laufenden Produktion.

Die BTF-GmbH verkaufte ihre Produktion des zweiten Halbjahres (Herstellungskosten i.H.v. DM 1 200.000) vertragsgemäß zur Hälfte an die B-OHG. Hierfür stellte sie der B-OHG in den Monaten Juli bis Dezember jeweils DM 100.000 zzgl. offen ausgewiesener Ust in Rechnung. In den Ust-Voranmeldungen der B-OHG sind hierfür jeweils Vorsteuern i.H.v. DM 16.000 ausgewiesen.

Die B-OHG verkaufte diese Posten an die Piezzo SPA, Rom, für DM 800.000 ab Lager BFT-GmbH. Kaufvertrag und Abholung durch den Abnehmer erfolgten im Dezember 1999. Die

hierfür ausgestellte ordnungsgemäße Rechnung weist u.a. die Ust-IdeNrn. der B-OHG (D...) und des italienischen (IT...) Abnehmers aus; erforderliche Nachweise liegen vor.

Der Rest der Fertigteile wurde durch die BFT-GmbH im Dezember 1999 an gewerbliche Abnehmer in Tschechien für DM 800.000 – Abholungen – verkauft. Ausfuhrnachweise liegen vor.

Die BFT-GmbH wies die Verkäufe an die B-OHG in ihren monatlichen Voranmeldungen als steuerpflichtige Lieferungen und die Verkäufe an die tschechischen Abnehmer als steuerfreie Ausfuhrlieferungen aus. Entsprechend ihrem Leistungseinkauf und Rechnungseingang wies sie monatlich DM 12.800 Vorsteuern aus.

Im Juni 1999 bestellte die BFT-GmbH bei Jan Dansk, Kopenhagen, eine Betonhärtungsmaschine. Dansk gab diese Bestellung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an die Svensk AB in Stockholm weiter. Im September 1999 transportierte die Svensk AB die Maschine von Stockholm zum Betrieb der BFT-GmbH. Diese überwies vertrags- und rechnungsgemäß 100.000 Euro an Dansk (1 Euro = 1,95583 DM). Dansk zahlte von diesem Betrag vereinbarungsgemäß 80.000 Euro an die Svensk AB. Alle drei Beteiligten verwendeten ihre nationalen Ust-IdeNrn. Es muss davon ausgegangen werden, dass Dansk in Dänemark seinen Erklärungspflichten nachkommt, dagegen wurde der Erwerb der Maschine bei der BFT-GmbH umsatzsteuerlich nicht erfasst.

S a c h v e r h a l t 2

Die B-OHG stellte zum 1. Juni 1998 ein Büro- und Geschäftshaus in München fertig. Die aus den Herstellungskosten des Gebäudes resultierende Vorsteuer i.H.v. DM 64.000 wurde i.H.v. DM 25.600 (erdgeschoss) in der UST-Voranmeldung 6/98 in Abzug gebracht. Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen werden nach Maßgabe von § 15 USTG in Abzug gebracht.

Die Räume im Erdgeschoss (100 qm) konnten ab dem 1. Juli 1998 im Rahmen eines 3-Jahres-Vertrages an einen Elektro-Händler für monatlich 5.000 zzgl. USt vermietet werden.

Das Obergeschoss (100 qm) sollte ursprünglich an einen Allgemeinarzt vermietet werden.

Diese Vermietungsabsicht wurde zum 1. April 1999 zwischen beiden Parteien einvernehmlich aufgegeben. Zu diesem Zeitpunkt mietete der Elektro-Händler 50 qm des Obergeschosses für

monatlich DM 2.500 zzgl. USt an. Die Restfläche des Obergeschosses nutzt die B-OHG seitdem zur Lagerung von zum Verkauf bestimmter gebrauchter Büroausstattung.

In der Woche vor dem 1. Juli 1999 ließ die B-OHG das Obergeschoss durch kleinere Schönheitsreparaturen herrichten. Der damit beauftragte Unternehmer berechnete noch im Juni DM 5.000 zzgl. DM 850 USt. Einen Vorsteuerabzug nahm die B-OHG unter Hinweis § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht vor.

Das ab 1. Juli 1998 für monatlich DM 3.000 an einen Versicherungsvertreter vermietete Dachgeschoss (50 qm) konnte nach dessen Tod ab dem 1. Juli 1999 durch die B-OHG ab einen selbständigen Programmierer für monatlich DM 2.000 zzgl. USt vermietet werden.

S a c h v e r h a l t 3

Am 1. Mai 1999 wurde der mit Vertrag vom 1. November 1998 von der B-OHG bestellte PKW Y ausgeliefert. Dieser PKW steht Alois Baumann uneingeschränkt zur Verfügung. Der bis dahin von Alois Baumann uneingeschränkt genutzte PKW X (volle Unternehmenszuordnung, Buchwert DM 26.000, Teilwert DM 30.000) wurde vor zwei Jahren zum Listenpreis von DM 50.000 zzgl. Ist erworben und am 30. April 1999 auf Drängen von Fred Baumann dessen Ehefrau geschenkt. Anhand der von Alois Baumann sporadisch geführten Aufzeichnungen lässt sich für beide PKW eine betriebliche Nutzung von 15% bis 20% angeben.

Das Autohaus rechnete wie folgt ab (Rechnungsauszug):

„... PKW Y netto Liste	DM 70.000
Rabatt	<u>DM -7.000</u>
Endpreis netto	DM 63.000
Ust 16%	<u>DM 10.080</u>
Endpreis brutto	DM 73.080...“

Die laufenden Kosten betragen je Monat und PKW DM 1.000 zzgl. offen ausgewiesener USt, ferner je DM 300 sonstiger Kosten (KraftSt, Versicherungen,...).

Fred Baumann steht als Geschäftsführer der BFT-GmbH seit dem 1. Juli 1999 neben seinem Geschäftsführergehalt ein PKW der Marke Z zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung. Das Neufahrzeug wurde für DM 70.000 zzgl. USt zum 30. Juni 1999 durch die BFT-GmbH erworben. Eine Rechnung mit offenem Steuerausweis liegt vor.

Ausweislich eigener Notizen nutzte Fred Baumann diesen PKW wie folgt:

Wohnung / BFT-GmbH an 90 Arbeitstagen	5.400 km (15 Fahrten monatlich)
geschäftlich für BFT-GmbH	10.000 km
geschäftlich für B-OHG	10.000 km
privat	24.600 km

Der BFT-GmbH entstandenen Kosten einschließlich AfA i.H.v. DM 40.000, darin DM 19.000 laufende Kosten (vorsteuerbehaftet), und weitere Kosten (KraftSt, Versicherungen) i.H.v. DM 9.200 zzgl. offen ausgewiesener USt in Rechnung.

S a c h v e r h a l t 4

Zusammen mit dem Tschechen Pavel Husak (Prag, 80% der Anteile) gründete Fred Baumann (20% der Anteile) zum 1. Oktober 1998 die Isoton-GmbH (I-GmbH) in München. Der Handelsregistereintrag erfolgte am 1. März 1999. Unternehmenszweck ist die Herstellung eines wärmetechnisch hochwirksamen Baustoffes.

Husak erhielt von der I-GmbH den Generalauftrag zur Fertigstellung der Bauwerke einer Produktionsstätte in einem Münchener Vorort. Husak beauftragte seinerseits verschiedene deutsche (Architektur- und Ingenieurleistungen, Baumaterial (B-OHG) und Bauüberwachung) und einen tschechischen Bauunternehmer mit den Bau- und Montagearbeiten. Der Generalvertrag sieht Abschlagszahlungen nach Baufortschritt, Abschlusszahlung nach Abnahme und Bezahlung „durch die I-GmbH für Pavel Husak“ vor.

Die mit den Arbeiten beauftragten deutschen Unternehmer stellten nach Abnahme durch die I-GmbH zum 20. Dezember 1999 Abschlussrechnungen über einen Gesamtbetrag i.H.v. DM 10.000.000 zzgl. offen ausgewiesener USt an die I-GmbH aus.

Der tschechische Bauunternehmer stellte ebenfalls zum 20. Dezember 1999 eine Schlussrechnung über DM 2.000.000 zzgl. offen ausgewiesener USt an Husak aus, der sie an die I-GmbH zur Bezahlung weiterreichte-. Die I-GmbH beglich alle Rechnungen unter Abzug von zuvor geleisteten und in den Schlussrechnungen als „bereits-a-coonto“ ausgewiesenen Abschlagszahlungen durch Banküberweisungen am 22. Dezember 1999.

Mangels offen ausgewiesener USt in den Abschlagszahlungsanforderungen hat die I-GmbH im Laufe des Jahres 1999 keine Vorsteuerbeträge geltend gemacht.

Aufgabe:

Beurteilen Sie bitte die vorstehenden Sachverhalte hinsichtlich Steuerbarkeit, Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage, Steuer, Zeitpunkt der Steuerentstehung und etwaiger Vorsteuerabzüge bzw. deren Änderungen. Gehen Sie dabei auch auf die umsatzsteuerliche Behandlung bei der BFT-GmbH, der Isoton-GmbH, ferner bei Rainer Trampe und Pavel Husak ein. Optionsrechte und Gestaltungsmöglichkeiten sind auszuüben, Anträge zu stellen. Auf § 153 AO ist nicht einzugehen.. Auf Unternehmereigenschaft und Unternehmensumfang der Beteiligten gehen Sie bitte nur ein, wenn und soweit diese streitig und für die Lösung von Bedeutung sind.

Teil III: Erbschaftsteuer

Frau A, geboren am 27. November 1922, hat mit notariellem Testament vom 25. Oktober 1994 ihre Tochter B, geboren am 23. Mai 1943, als Vorerbin und ihren Enkel E (Sohn ihres verstorbenen Sohnes), geboren am 10. Oktober 1969, als Nacherben eingesetzt.

A ist am 1. Dezember 1998 verstorben.

Am 24. November 1998 hatte A noch zugunsten E das notariell beurkundete Versprechen über die Schenkung ihres Grundstückes in München, Am Wald 14, abgegeben; E nahm dieses Versprechen in notariell beurkundeter Form am 8. Dezember 1998 an.

Am 7. Dezember 1999 ist B mit dem Auto tödlich verunglückt. E ist Alleinerbe nach B.

Nachlass der Erlasserin (A):

- Grundstück in München, Am Wald 15: Verkehrswert 960.000 DM, Grundbesitzwert (an allen hier maßgeblichen Bewertungsstichtagen) 590.000 DM
- Beteiligung an der X-GmbH (Beteiligung 30 v.H., Sitz und Geschäftsleitung der X-GmbH im Inland): Nennwert 150.000 DM, gemeiner Wert der nichtnotierten Anteile am 1. Dezember 1998 620.000 DM
- Wertpapiere: Nennwert 100.000 DM, Kurswert am 1. Dezember 1998 484.000 DM,
- Bankguthaben 95.000 DM,
- Bargeld 1.313 DM und
- Hausrat 50.000 DM

Nachlass der Tochter (B):

a) Vermögen aus Vorerbschaft:

- Beteiligung an der X-GmbH (Beteiligung 30 v.H.): Nennwert 150.000 DM, gemeiner Wert der nichtnotierten Anteile am 7. Dezember 1998 687.500 DM
- Wertpapiere: Nennwert 100.000 DM, Kurswert am 7. Dezember 1999 453.000 DM
- Bankguthaben 71.000 DM

- Bargeld 313 DM und
- Hausrat 50.000 DM.

b) Eigenes Vermögen

- Grundstück in München, Edelweißstr. 8, Verkehrswert 400.000 DM, Grundbesitzwert (am 7. Dezember 1999) 200.000 DM,
- Forderung 50.000 DM, fällig am 7. Juni 2002, unverzinslich,
- Bankguthaben 30.000 DM,
- Bargeld 658 DM,
- Hausrat 30.000 DM und
- Hypothekenschulden 130.000 DM.

Aufgabe:

Berechnen Sie die Erbschaftsteuer/ Schenkungsteuer, die für die Erwerber B und E letztendlich anfallen wird; alle Anträge zugunsten dieser Erwerber sind zu stellen. Die Kosten in Zusammenhang mit der Beerdigung der A bzw. der B nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG, etwaige Erbschaftsteuerschulden der B und die Vorschrift des § 27 ErbStG sind jedoch bei der Ermittlung der Steuerbeträge nicht zu berücksichtigen.

Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der maßgebenden Vorschriften.